

Satzung der Deutschen Verkehrswacht

Kreisverkehrswacht Mettmann e. V.

(kurz „Kreisverkehrswacht Mettmann“)

(Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.09.2025)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht Kreisverkehrswacht Mettmann e.V.“.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Mettmann.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein führt folgendes Logo:



§ 2

Zweck und Verwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative seiner Gliederungen
 - a) die Verkehrssicherheit zu fördern,
 - b) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
 - c) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
 - d) die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im öffentlichen Verkehr zu vertreten,
 - e) ihre Mitglieder und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten.
 - f) Förderung der Jugend und der Altenhilfe durch die Ausbildung und Betreuung der Verkehrskadetten/Schülerlotsen sowie der Durchführung von speziellen Seniorenveranstaltungen.

- (2) Der Verein erkennt die Satzungen der Deutschen Verkehrswacht und der Landesverkehrswacht NRW als verbindlich an und führt deren rechtsverbindlich gefassten Beschlüsse durch.
- (3) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
1. Programm „Sicher zur Schule“ für Vorschulkinder und ihre Eltern
 2. Aktionen zum Schulanfang (z.B. „Brems dich! Schule hat begonnen.“)
 3. Schülerlotsen
 4. Verkehrskadetten
 5. Unterstützung der Radfahrausbildung an Schulen durch Materialien
 6. Sicher mit Helm
 7. Aktion Toter Winkel
 8. Pedelecsicherheitstrainings
 9. „Mobil bleiben, aber sicher“ (Senioren)
 10. Sichtbarkeit bei Dunkelheit
 11. Projekt „Wir wollen gehen! Zu Fuß statt Elterntaxi“
 12. Großflächenplakate

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, sowie die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Altenhilfe. Er ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle an den Zielen des Vereins interessierten
- a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Kommunen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - d) Verbände und Vereinigungen sowie Vereine ohne Rechtspersönlichkeit sein.
- (2) Der Vorstand kann natürliche Personen, juristische Personen, Verbände und Vereinigungen, Kommunen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts als Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder haben beratende Stimme.

- (3) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die vollen Mitgliedschaftsrechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, sowie den Antrag auf Gewährung der vollen Rechte für Verkehrskadetten ab dem 18. Lebensjahr entscheidet der Vorstand abschließend. Aufnahmeanträge und Anträge auf Gewährung der vollen Rechte für Verkehrskadetten sind schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern (z.B. der Verkehrskadetten) bedarf zudem der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme von Mitgliedern bzw. bei Verkehrskadetten die Gewährung der vollen Rechte ist schriftlich zu bestätigen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und das Recht auf Auskünfte über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten durch die zuständigen Vereinsorgane. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.
- (2) Der Verein regelt alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihm betreute Gebiet beziehen, selbstständig und eigenverantwortlich. Für überregionale Angelegenheiten schaltet er die Landesverkehrswacht ein.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu unterstützen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und der spätestens am 31. März des Jahres fällig ist. Ausnahmen beschließt der Vorstand. Jedes ordentliche Mitglied kann auf eigenen Wunsch – abweichend zu Satz 1 – individuell mit dem Vorstand oder der Geschäftsführung einen höheren Mitgliedsbeitrag als den von der Mitgliederversammlung festgelegten vereinbaren. Minderjährige Mitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum in Abs. 4 genannten Zeitpunkt im Geschäftsjahr eingezogen. Mitglieder, die nicht an dem Verfahren teilnehmen, haben einen Aufschlag zu ihrem Mitgliedsbeitrag zu leisten, welcher durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
- (6) Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu bezahlen. Fördermitglieder entrichten Beiträge entsprechend ihren Finanzierungszusagen.
- (7) Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind alle Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Mitgliedsdaten (u.a. Anschrift, Bankverbindung, Kontaktdaten) zeitnah dem Verein zu melden. Dazu gehört auch die E-Mail-Adresse (bei minderjährigen Mitgliedern muss hierbei mindestens die E-Mailadresse eines Erziehungsberechtigten vorliegen), da die Kommunikation im Verein überwiegend per E-Mail erfolgt.
- (8) Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Diese sind innerhalb von drei Monaten nach Entstehen beim Geschäftsführer, wenn keiner bestellt ist beim Vorstand, anzumelden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - bei Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, durch Auflösung.
- (2) Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis 31. Oktober des betreffenden Jahres zugegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen
 - 3.1 bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - 3.2 bei verbandsschädigendem Verhalten,
 - 3.3 bei rechtskräftiger Verurteilung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr oder
 - 3.4 bei einem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Erhalt der Ausschlussentscheidung hiergegen schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, welche endgültig ist, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Wird die Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat; in der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge.

§ 7

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung und
 - 1.2 der Vorstand.
- (2) Die Organe führen die Aufgaben des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke durch.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jedes volljährige ordentliche Mitglied und jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen kann durch einen zuvor benannten Vertreter wahrgenommen werden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuseigen; inklusive der eigenen Stimme darf ein Mitglied jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen. Bei Beschlüssen, die eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins beinhalten, ist keine Vertretung zulässig. Minderjährige Mitglieder können ihr Stimmrecht in vollem Umfang in der Versammlung der Verkehrskadetten ausüben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal jährlich vom Vorstand durch einfache E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung sowie unter Beifügung der vorliegenden schriftlichen Anträge vier Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Frist beginnt am Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Der Vorstand kann die Einberufung auch durch den Geschäftsführer vornehmen lassen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letztbekannte E-Mailadresse gesandt wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Insofern Beiratsmitglieder oder der Geschäftsführer und/oder Berater des Vereins (Rechtsanwalt, Steuerberater, etc.) Nichtmitglieder sind, sind sie an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt, allerdings ohne Stimmrecht. Über die Zulassung von weiteren Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gefordert wird.
- (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Änderungen der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern und eines Vertreters,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrauchte Anträge,

- sowie die sonstigen, ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (8) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied und vom Beirat eingebbracht werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag mit einer Begründung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Über die Zulassung von Anträgen, die später, insbesondere erst in der Mitgliederversammlung, gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Möglichkeit gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung, eine Abberufung des Vorstandes, finanzielle Auswirkungen für die Mitglieder oder die Auflösung des Vereins bezo gen.
- (9) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.
- (10) Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung per E-Mail zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb eines weiteren Monats nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch ein Mitglied ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein gemäß § 26 BGB. Er besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem jeweiligen Leiter der Verkehrskadetten, sofern er nicht gleichzeitig Geschäftsführer des Vereins ist. Wenn dies der Fall ist, übernimmt der 1. stellvertretende Leiter der Verkehrskadetten diesen Sitz im Vorstand,
 - und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorsitzende vertritt den Verein stets allein, im Übrigen wird der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Für den Fall, dass auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist, wird der Verein von zwei der weiteren Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertretung Gebrauch machen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Vorsitzende im Benehmen mit dem Vorstand.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden – mit Ausnahme des gesetzten Leiters der Verkehrskadetten – durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren

gewählt. Wählbar sind grundsätzlich nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins. Die Wahl ist grundsätzlich eine Einzelwahl; auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstandes auch im Block gewählt werden. Auf Antrag kann die Wahl in schriftlicher („geheimer“) Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in schriftlicher Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt; im Falle eines Rücktritts oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Wahlperiode oder aus einem anderen Grund kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmen gleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Vorstandssitzungen sollen in der Regel mindestens zweimal jährlich stattfinden. Die Einladung erfolgt durch einfache E-Mail an die letztbekannte E-Mailadresse der Vor standsmitglieder. Die Sitzung des Vorstands wird vom Vorsitzenden, bei dessen Ver hinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands die Versammlungsleitung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat.
- (6) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - die Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers
 - Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Angestellten in der Geschäftsstelle des Vereins,
 - Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen,
 - den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand erstellt zu Beginn eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan. Er ist im Übrigen in allen Angelegenheiten entscheidungsbefugt, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (7) Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die auf grund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung oder aufgrund von Vorgaben der Deutschen Verkehrswacht e. V. oder der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V. erforderlich werden, vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren. Für alle sonstigen Änderungen der Satzung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

- (8) Sofern der Vorstand nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale i. S. d. §3 Nr. 26a EStG gewährt wird.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands können für andere Tätigkeiten, welche sie für den Verein ausüben, angemessen vergütet werden.

§ 10

Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann als sachverständiges Gremium aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die Fachkenntnisse und Erfahrungen im Verkehrswesen haben, einen Beirat berufen; die Zahl der Beiratsmitglieder soll 15 Personen nicht übersteigen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor der Zeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bestellen.
- (3) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in der Verkehrswachtarbeit zu unterstützen und zu beraten.
- (4) Die Sitzungen des Beirates leitet ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen.
- (6) Die Beiratsmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Beiratsmitglieder, die keine Mitglieder der Kreisverkehrswacht Mettmann sind, haben hier kein Stimmrecht. Der Beirat kann Themen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorschlagen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Beirates eine Ehrenamtspauschale i. S. d. §3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

§ 11

Rechnungsprüfer

- (1) Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so wird der Vertreter automatisch zweiter Rechnungsprüfer, ansonsten bestellt der Vorstand für den Rest der Amtszeit bis zur Neuwahl einen kommissarischen Rechnungsprüfer.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Verein kann einen Geschäftsführer bestellen, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes umsetzt und die laufenden Geschäfte des Vereins führt.
- (2) Der Geschäftsführer leitet eine eventuell vorhandene Geschäftsstelle des Vereins.

- (3) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt; er kann eine angemessene Vergütung erhalten.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane teil und hat im Vorstand und im Beirat beratende Stimme. Seine Abberufung erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 13

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Vorstand und Beirat können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.
- (2) Bei Abstimmungen in allen Organen werden Stimmennthalungen nicht mitgezählt.

§ 14

Verkehrskadetten

- (1) Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr können von der Kreisverkehrswacht Mettmann als Verkehrskadetten ausgebildet und eingesetzt werden.
- (2) Sie unterstützen die Ziele der Verkehrswacht für mehr Verkehrssicherheit, insbesondere bei Aktionen zur Verkehrserziehung- und -aufklärung sowie bei Veranstaltungen im Zusammenwirken mit der Polizei und den örtlichen Ordnungsämtern. Für ihren Dienst erhalten die Verkehrskadetten lediglich einen Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen.
- (3) Einzelheiten zur Ausbildung, Dienstkleidung, Einsätzen u.a. werden in einer Dienstanweisung, die vom Vorstand der Kreisverkehrswacht Mettmann genehmigt wird, geregelt.
- (4) Der Eintritt und die Mitgliedschaft bei den Verkehrskadetten beinhaltet gleichzeitig den Eintritt und die ordentliche Mitgliedschaft in der Kreisverkehrswacht Mettmann. Mitglieder der Verkehrskadetten besitzen kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die durch die Mitglieder bzw. bei der Mitgliederversammlung der Kreisverkehrswacht Mettmann zu treffen sind, sind nicht für ein Vorstandamt bei der Kreisverkehrswacht Mettmann wählbar und von deren Mitgliedsbeitrag befreit.
- (5) Ab Vollendung des 18. Lebensjahres können Verkehrskadetten auf Antrag alle Rechte ordentlicher Mitglieder erwerben. In diesem Fall werden bis zum vollendeten 25. Lebensjahr die Mitgliedsbeiträge bei der Kreisverkehrswacht Mettmann auf die Hälfte reduziert.
- (6) Der Leiter und der stellvertretende Leiter der Verkehrskadetten müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Amtes voll geschäftsfähig sein.

§ 15

Schirmherrschaft

Der Verein kann unter eine Schirmherrschaft gestellt werden. Die Schirmherrin / der Schirmherr übernimmt die Aufgabe, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Verwirklichung des Satzungszwecks dienen. Die jeweilige Landrätin oder der jeweilige Landrat übernimmt nach Zustimmung die Schirmherrschaft über den Verein.

§ 16

Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zum Zweck der Mitgliederverwaltung seiner Mitglieder im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Mitgliedsnummer, Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine Herausgabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist.
- (2) Für den Einzug der Mitgliedsbeiträge werden darüber hinaus im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates noch die folgenden personenbezogenen Daten verarbeitet: Name Kontoinhaber, Kreditinstitut, Bankleitzahl.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke [z.B. zur Mitgliederverwaltung, der Durchführung von Veranstaltungen, dem Versand des Verkehrswachtmagazin „mobil & sicher“] verwendet werden.
- (4) Die Daten eines ausgeschiedenen Vereinsmitglieds werden zeitnah gelöscht, soweit nicht ein besonderer Grund besteht (z.B. für eine Vereinschronik), die Daten auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds länger aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c) Sperrung seiner Daten,
 - d) Löschung seiner Daten,
 - e) Einschränkung der Verarbeitung,
 - f) Datenportabilität,
 - g) Widerspruch,
 - h) Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (www.ldi.nrw.de).
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich

zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesverkehrswacht NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden habt.

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.